



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven für die
Haushaltsjahre 2025/2026 (Doppelhaushalt)

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wilhelmshaven für die
Haushaltsjahre 2025/2026 (Doppelhaushalt)**

Der Doppelhaushalt 2025/2026 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 18.12.2024 beschlossen. Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 30.04.2025 unter dem Aktenzeichen 32.11- 10302/405 (2025/2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025/2026 inkl. der Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2025 – 12.05.2025 im Zimmer 154 des Rathauses, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Außerdem steht der Haushaltsplan 2025/2026 inkl. der Haushaltssatzung auf den Internetseiten der Stadt Wilhelmshaven unter der folgenden Adresse zur Einsicht zur Verfügung:

https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/20_Finanzen/20_Fachbereich_Finanzen.php

30.04.2025

Feist
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven
in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	350.563.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	389.114.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.741.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.090.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.429.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.355.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.925.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.730.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	361.097.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	400.176.200 €

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	347.899.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	404.898.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.153.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	392.069.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.930.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.523.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.592.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.489.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	353.677.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	410.082.600 €

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das

<u>Haushaltsjahr 2025</u> auf	8.925.500 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2026</u> auf	7.592.500 € festgesetzt.

Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für bestehende Kredite bis zur Höhe von max. 50% des Gesamtportfolios und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

für neu aufzunehmende Kredite bis zur Höhe von max. 50% der Kreditermächtigung und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das

<u>Haushaltsjahr 2025</u> auf	4.386.000 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2026</u> auf	4.775.000 € festgesetzt.

§ 4

Absatz 1

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

<u>Haushaltsjahr 2025</u> auf	123.659.500 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2026</u> auf	169.158.500 € festgesetzt.

Es darf ein Sockelbetrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (vier Jahren) aufgenommen werden. Der Sockelbetrag beträgt für das

<u>Haushaltsjahr 2025</u>	bis zu	61.829.750 € und für das
<u>Haushaltsjahr 2026</u>	bis zu	84.579.250 € .

Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

für Liquiditätskredite

für 2025 bis zur Höhe eines Betrages von max.

37.097.850 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren

für 2026 bis zur Höhe eines Betrages von max.

50.747.550 € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt.

Danach betragen die Steuersätze:

für das Haushaltsjahr 2025:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 630 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.
3. Die übrigen Abgaben werden nach Maßgabe der bestehenden Satzungen erhoben.

Wilhelmshaven, den 09.01.2025

Stadt Wilhelmshaven

Feist

Oberbürgermeister